

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 10.02.2021

Geschäftszeichen 460.03

Vorberatung Verwaltungsausschuss öffentlich Sitzung am 01.03.2021

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 16.03.2021

BV 020/2021

Betreff: **Einführung der gesetzlichen Leitungsfreistellung in den Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes**

Anlagen:

Beschlussvorschlag

1. Die gesetzliche Leitungsfreistellung entsprechend dem Gute-KiTa-Gesetz wird zum 01.09.2021 in allen kirchlichen und freien Erbacher Einrichtungen eingeführt und erfolgt aufgrund der vorläufigen Befristung der Bundesmittel, befristet bis zum 31.12.2022.
2. Die Finanzierung der Leitungsfreistellung bei den kirchlichen und freien Trägern im Umfang des Gute-KiTa-Gesetzes erfolgt befristet im Zeitraum 01.09.2021 bis 31.12.2022 vollständig aus den FAG-Zuweisungen für die betreffenden Einrichtungen, welche die Stadt Erbach erhält. Die Kosten sind bei der Kindergartenabrechnung separat auszuweisen und im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnung von der Gesamtsumme der Betriebsausgaben abzusetzen.
3. Die Kosten werden entsprechend der Handlungsempfehlung der Spitzenverbände zu den dargestellten pauschalen Sätzen abgerechnet.

Florian Ott
Hauptamtsleiter

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

Tatsächlich ergebende Mehrkosten:

Träger	Mehrkosten
Katholische Kirche	7.494,00 €
Evangelische Kirche	11.269,00 €
Freier Träger	1.293,00 €
Gesamtkosten:	21.243,00 €

Die Mehrkosten werden vollständig aus der Landeszuweisung gedeckt.

Einnahmen: L3650 010180 SK 3481000012

2. Sachdarstellung

Am 01.01.2019 ist das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz (Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in den Kindertageseinrichtungen) in Kraft getreten. Der entsprechende Bund-Länder-Vertrag zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes wurde am 16.09.2019 unterzeichnet. Hiernach fließen rund 729 Millionen Euro in den Jahren 2019 bis 2022 nach Baden-Württemberg und ergänzen die Landesmittel aus dem Pakt für gute Bildung und Betreuung (u.a. Ausbildungsoffensive für Fachkräfte, etc., befristet bis 2024).

Ein großer Teil der zur Verfügung stehenden Mittel wird auf Beschluss des Ministerrats von Baden-Württemberg für die Gewährung von Leitungszeit verwendet, da die Einrichtungsleitung die Schlüsselfigur in der Sicherstellung und Weiterentwicklung von Qualität sowie Zusammenarbeit mit Träger, pädagogischen Fachkräften, Eltern und Familien der Kinder darstellt.

Mit dem Inkrafttreten der geänderten Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), ab 01.01.2020 ist die Leitungszeit verbindlich umzusetzen. Jeder Einrichtung steht damit ein Grundsockel von sechs Stunden, zzgl. 2 Stunden pro Gruppe ab der zweiten Gruppe zu. Nach § 1 Abs. 8 KiTaVO besteht eine Übergangsfrist bis zum 31.08.2021, um den neuen Mindestpersonalschlüssel (inkl. Leitungszeit) umzusetzen. Die Stunden verteilen sich auf die Erbacher Einrichtungen in kirchlicher und freier Trägerschaft wie folgt:

Einrichtung	gesetzliche Leitungsfreistellung in %	bisher gewährte freiwillige Leitungsfreistellung in %
Don-Bosco, Dellmensingen	25,32	25
Philipp Neri, Donaurieden	20,25	15
St. Franziskus, Erbach	25,32	25
St. Joseph, Ringingen	25,32	25
Kleines Samenkorn, Ersingen	20,51	0
Waldkindergarten	15,32	15

Nachrichtlich „städtische Einrichtungen“:

Einrichtung	gesetzliche Leitungsfreistellung in %	bisher gewährte freiwillige Leitungsfreistellung in %
Kindergarten Bach, Bach	15	15
Lila Villa, Dellmensingen	20	20
Kindergarten Merzenbeund, Erbach	35	35
Kindergarten Jahnstraße, Erbach	20	20
Kinderhaus Brühlwiese, Erbach	30	40
Kinderhaus Auf der Wühre, Erbach	40	60
Krippe Jahnstraße, Erbach	20	20

Das Land Baden-Württemberg zahlt den Kommunen die zur Verfügung gestellten Gelder für die Jahre 2020 bis 2022 im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (§ 29 e FAG) pauschal aus. Die Summe ergibt sich nach der Anzahl der Gruppen und Einrichtungen, die in einer Kommune am Stichtag 1. März des Vorjahres in Betrieb waren.

Den kirchlichen und freien Trägern sind die entstehenden Personalkosten nach § 8 Abs. 2 Satz 4 und 5 in voller Höhe durch die Kommunen zu erstatten. Bisher schon gewährte Zuschüsse können dann gegen gerechnet werden, wenn sie inhaltlich bereits zur Ausführung der Leitungszeit im Sinne des Gute-Kita-Gesetzes dienen. Durch die gesetzlich neu geregelte Leitungszeit ist bis 31.08.2021 der Mindestpersonalschlüssel entsprechend der KitaVO anzupassen. Zu beachten gilt allerdings, dass die Leitungszeit sowie deren Finanzierung derzeit nur bis zum 31.12.2022 geregelt ist. Ob und wie diese im Anschluss fortgeführt und ggf. refinanziert wird, ist derzeit nicht absehbar.

Der Gemeinde- und Städtetag Baden-Württemberg sowie die 4 evangelischen und katholischen Kirchen und ihre Sozialverbände haben zur Verringerung des Verwaltungsaufwands durch dieses Gesetz eine Handlungsempfehlung erarbeitet. Diese sieht vor, dass die Kommunen den kirchlichen Trägern, die in ihren Einrichtungen eine Leitungszeit im Sinne des Gesetzes umsetzen, die entstehenden Kosten pauschal erstatten. Bei der praktischen Umsetzung ist sicherzustellen, dass im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnung die pauschal erstatteten Kosten für die Umsetzung der Leitungszeit von der Gesamtsumme der Betriebsausgaben abzusetzen sind. Bei der Berechnung wird von einer pädagogischen Fachkraft ausgegangen (z. B. KinderpflegerIn oder ErzieherIn) die zur Kompensation der verpflichtenden pädagogischen Leitungszeit für die Arbeit mit den Kindern eingestellt, bzw. der Anstellungsumfang entsprechend erweitert wird. Der Berechnung liegt eine Eingruppierung nach TVöD S8a Stufe 3 zugrunde. Die voraussichtlichen tariflichen Steigerungen wurden bei den nachstehenden Pauschalen bis zum Jahr 2022 berücksichtigt. Hiernach werden folgende durchschnittlichen Pauschalsätze empfohlen:

Gruppenzahl	Stundenzahl	Jahrespauschale 2020-22 in Euro (durchschnittliches Arbeitgeber brutto für die Träger im Bereich der 4KK und Städten und Kom- munen in BW) nach TVöD SuE 8a, Stufe 3.
1	6	8.452,00 €
2	8	11.269,00 €
3	10	14.086,00 €
4	12	16.903,00 €
etc.	etc.	etc.